

## Richtlinie „Zuschüsse zu Selbsthilfemaßnahmen Kölner Sportvereine“

### **1. Antragssteller**

Antragsberechtigt sind Kölner Sportvereine die die Fördervoraussetzungen der Beihilfenordnung der Stadt Köln erfüllen und nachweisbar Mieter oder Eigentümer von Sporthochbauten sind.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Der Zuschuss wird für Selbsthilfemaßnahmen der Vereine zur Renovierung und Unterhaltung von Sporthochbauten gewährt. Voraussetzungen für die Gewährung ist, dass der Antragsteller die jeweiligen Maßnahmen mit eigenen Vereinsmitgliedern als Eigenleistung durchführt.

Zuschussfähig sind lediglich die reinen Materialkosten. Aufwandsentschädigungen oder Firmeneinsätze sind nicht zuschussfähig. Die Kosten der jeweiligen Maßnahmen sind anhand einer sachgerechten Bedarfsermittlung unter Nachweis entsprechenden Beschaffungskosten nachzuweisen. Maßgeblich für die Auszahlung des Selbsthilfeszuschusses ist die Vorlage von prüffähigen Rechnungen. Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme.

### **3. Zuschusshöhe**

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Bescheid. Die Beantragung hat rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Für bereits begonnene oder fertig gestellte Maßnahmen ist eine Bezuschussung grundsätzlich nicht möglich.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 75% der Materialkosten höchstens jedoch bis zu 5.000,00 € je Maßnahme betragen.

### **4. Sperrfrist**

Nach Gewährung eines städtischen Zuschusses nach dieser Richtlinie kann der Verein frühestens im übernächsten Jahr, gerechnet von der Bescheiderteilung, einen weiteren Zuschuss entsprechend dieser Richtlinie beantragen

### **5. Ausnahmen**

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet das Sportamt als Bewilligungsbehörde.